

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0016/2024 (1. Version)**

**vom: 16.07.2024**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: 10 SE Verw.steuerung u. Service

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt.

<b>Ausschuss/Gremium</b>	<b>Versionsnr</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Abstimmung</b>
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	05.08.2024	nicht beschlussfähig
Ortschaftsrat Staßfurt	1. Version	05.08.2024	Ja 12 Nein 2 Enthaltung 2
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	06.08.2024	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 2
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	06.08.2024	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	07.08.2024	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 mit Änderungen angenommen
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	08.08.2024	Ja 3 Nein 2 Enthaltung 2
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	08.08.2024	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 1
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	15.08.2024	Ja 5 Nein 2 Enthaltung 0 mit Änderungen angenommen
Redaktionsausschuss	1. Version	20.08.2024	Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	29.08.2024	Ja 32 Nein 0 Enthaltung 2

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**René Zok**  
**Bürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0016/2024 (1. Version)

vom: 16.07.2024

## Kurzfassung:

Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

**Beschlusstext: (siehe 1. Seite)**

## Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat, gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA), Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls.

Die Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln. Die Regelungen sollen in der Entschädigungssatzung getroffen werden.

Durch den Bürgermeister wurde ein Entwurf der Entschädigungssatzung erarbeitet. Für die Ausarbeitung der Beschlussvorlage für die Entschädigungs-satzung wurde ein zeitweiliger Ausschuss (Redaktionsausschuss) gebildet.

In der ersten Sitzung des Redaktionsausschusses am 23.07.2024 wurde durch die Mitglieder des Ausschusses eine Anpassung an die Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 12.06.2024, GVBl.LSA Seite 165, vorgeschlagen. Die Anpassung ist in den Entwurf eingeflossen.

Durch den Beschluss des Stadtrates sollen die Entschädigungshöhen und –regularien per Satzung geregelt werden.

- Lösung

Beschluss der beigefügten Entschädigungssatzung

- Alternativen

- keine

- finanzielle Auswirkungen

Es entstehen finanzielle Auswirkungen in Höhe von ca. 20.000 €.

## Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- ca. 20.000 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

<input type="checkbox"/>	im <u>Verwaltungshaushalt</u>	Haushaltsstelle: 1.1.1.5421000
		Budget Nr.:
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	

- Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:  
 einmalig  laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20  enthalten  
 nicht enthalten

<input type="checkbox"/> Folgeeinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/> Folgeausgaben in Höhe von	-	€
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
davon - Sachausgaben	€	
- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:  
Budget Nr.:  
 einmalig  laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verf.  
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)  
 einmalig  laufend

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

**René Zok**  
**Bürgermeister**

**Anlagen:**

- Entwurf der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt (Stand: )
- Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO)